

Sonstige Informationen - nicht vom Prüfungsurteil zum Jahresbericht umfasst

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Global Hybrid Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930010GYG2HRZB1707

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ Nein

☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 23,28% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die Gesellschaft bewarb mit diesem Fonds ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschritt, ausgeschlossen wurden.

Darüber hinaus bewarb die Gesellschaft mit diesem Fonds einen Anteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“).

Die Gesellschaft hat für diesen Fonds keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Es wurden keine Derivate verwendet, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wurde mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik wurden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** diente als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftraten.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **Freedom House Status** diente als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **Ausschluss-Bewertung für umstrittene Sektoren** diente als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig war.
Performanz: 0%
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** diente als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt war.
Performanz: 0%
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** diente als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 Offenlegungsverordnung war.
Performanz: 23,28%

Eine Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wurden, einschließlich der Ausschlusskriterien, sowie der Bewertungsmethodik, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten (einschließlich der für die Ausschlüsse definierten Umsatzschwellen), können dem Kapitel „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ entnommen werden. Dieser Abschnitt enthält weitergehende Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren.

Zur Berechnung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.

...und im Vergleich zu früheren Perioden?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale auf Portfolioebene wurde im Vorjahr anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

DWS Global Hybrid Bond Fund

Indikatoren Performanz	30.09.2024	29.09.2023
------------------------	------------	------------

Nachhaltigkeitsindikatoren

Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	
Nachhaltige Investitionen	20.31	13.26	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	
Sovereign Freedom Bewertung	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Beteiligung an kontroversen Geschäftsfeldern	0.00	0.00	% des Portfoliovermögens
--	------	------	--------------------------

Beteiligung an kontroversen Waffen

Beteiligung an kontroversen Waffen	0.00	0.00	% des Portfoliovermögens
------------------------------------	------	------	--------------------------

Der Ausweis der Nachhaltigkeitsindikatoren wurde im Vergleich zu den Vorperioden überarbeitet. Die Bewertungsmethodik ist unverändert. Weiterführende Hinweise in Bezug auf die aktuell geltenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind dem Abschnitt "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" zu entnehmen.

Angaben zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts) finden Sie in dem Abschnitt "Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisteten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variierte je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die Gesellschaft ermittelte den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzte. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel maß sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisteten, erzielte (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wurde ein positiver Beitrag festgestellt, galt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschnitt und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendete.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 Offenlegungsverordnung im Portfolio wurde somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wurde im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen, die für diesen Fonds getätigt wurden, wurden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachten. Hierzu wurden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wurde eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, konnte die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen wurden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die Gesellschaft quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wurde, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt wurden. Diese Werte wurden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und konnten im Laufe der Zeit angepasst werden.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wurde mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ waren als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Gesellschaft berücksichtigt für den Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig waren (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

DWS Global Hybrid Bond Fund

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)		
PAII - 04. Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	21,35 % des Portfoliovermögens
PAII - 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren	0 % des Portfoliovermögens
PAII - 14. Beteiligung an umstrittenen Waffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	0 % des Portfoliovermögens

Stand: 30. September 2025

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Indicators –PAII) werden anhand der Daten in den DWS Backoffice- und Frontoffice-Systemen berechnet, die überwiegend auf den Daten externer ESG-Datenanbieter basieren. Wenn es zu einzelnen Wertpapieren oder deren Emittenten keine Daten zu einzelnen PAII gibt, entweder weil keine Daten verfügbar sind oder der PAII auf den jeweiligen Emittenten oder das Wertpapier nicht anwendbar ist, werden diese Wertpapiere oder Emittenten nicht in der Berechnung des PAII einbezogen. Bei Zielfondsinvestitionen erfolgt eine Durchsicht ("Look-through") in die Zielfondsbestände, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate) oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern.

Eine Verbesserung der Datenverfügbarkeit kann sich zudem in nachfolgenden Berichtszeiträumen auf die ausgewiesenen PAIs auswirken.

Zur Berechnung der PAIs werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

DWS Global Hybrid Bond Fund

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
Volkswagen International Fin. 23/Und. S.PNC5	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,1 %	Deutschland
Bank of Ireland 22/01.03.2033	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,1 %	Irland
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria 23/Und. CoCo	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,1 %	Spanien
DWS Institutional ESG Euro Money Market Fund IC	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,1 %	Luxemburg
Repsol International Finance 21/Und.	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,1 %	Spanien
Vattenfall 21/29.06.83	D - Energieversorgung	1,0 %	Schweden
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria 23/Und. CoCo	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,0 %	Spanien
ENGIE 24/Und. S.**	M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	1,0 %	Frankreich
Banco Comercial Português 24/und. CoCo	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,0 %	Portugal
OMV 20/Und.	B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1,0 %	Österreich
UNICREDIT 24/16.04.2034 MTN	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,0 %	Italien
Perma.Tsb Gr 22/ Und MTN	M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	1,0 %	Irland
British Telecommunications 24/03.10.2054 MTN	J - Information und Kommunikation	1,0 %	Vereinigtes Königreich
Orsted 22/08.12.3022	D - Energieversorgung	1,0 %	Dänemark
Vodafone Group 23/30.08.2084 MTN	J - Information und Kommunikation	1,0 %	Vereinigtes Königreich

für den Zeitraum vom 01. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 01. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug zum Stichtag 100% des Portfoliovermögens.
Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen in den Vorjahren:
30.09.2024: 99,40%
29.09.2023: 99,40%

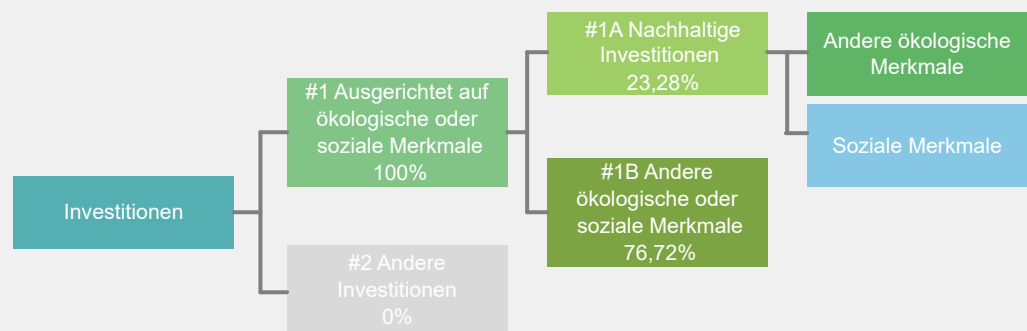
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Dieser Fonds legte 100% seines Wertes in Anlagen an, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen und/oder nachhaltige Investitionen erfüllten (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

0% des Wertes des Fonds wurde in Anlagen investiert, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet wurden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Fonds war dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und den Besonderen Anlagebedingungen zu entnehmen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

DWS Global Hybrid Bond Fund

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2,5 %
C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	3,0 %
D	Energieversorgung	8,9 %
F	Baugewerbe/Bau	1,0 %
J	Information und Kommunikation	5,9 %
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	66,1 %
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	8,8 %
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2,3 %
NA	Sonstige	1,5 %
Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		21,4 %

Stand: 30. September 2025



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Gesellschaft verpflichtete sich nicht dazu, einen Anteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie für diesen Fonds anzustreben. Daher betrug der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Wertes des Fonds. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten konnten jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die Gesellschaft berücksichtigte für den Fonds nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig waren.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

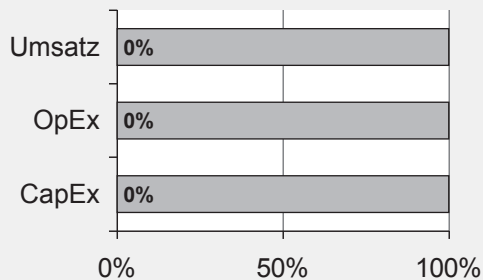
- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

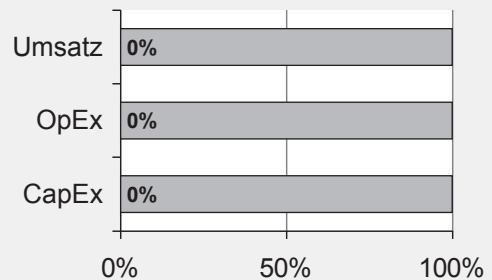
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Die Gesellschaft verpflichtete sich für den Fonds nicht zu einem Anteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie-Verordnung) betrug im aktuellen sowie vorherigen Bezugsraum 0% des Wertes des Fonds. Es konnte jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform waren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Die Gesellschaft hat für den Fonds keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen festgelegt. Der Gesamtanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Investitionen betrug jedoch 23,28% des Wertes des Fonds.

In den Vorjahren betrug der Anteil:

Berichtsperiode	Nachhaltige Investitionen (gesamt)	mit Umweltziel	sozial nachhaltig
30.09.2024	20,31%	--	--
29.09.2023	13,26%	--	--



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Gesellschaft hat für den Fonds keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen festgelegt. Der Gesamtanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Investitionen betrug jedoch 23,28% des Wertes des Fonds.

In den Vorjahren betrug der Anteil:

Berichtsperiode	Nachhaltige Investitionen (gesamt)	mit Umweltziel	sozial nachhaltig
30.09.2024	20,31%	--	--
29.09.2023	13,26%	--	--



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

100% des Wertes des Fonds standen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen und/oder nachhaltigen Investitionen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). 0% des Wertes des Fonds wurde in Anlagen investiert, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar war oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung war für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ konnten alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Bankguthaben und Derivate, umfassen. Diese Anlagen konnten von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Fonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fielen, wurden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Dieser Fonds verfolgte eine Anleihestrategie.

Weitere Angaben zur Anlagestrategie waren dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und den Besonderen Anlagebedingungen zu entnehmen.

100% des Wertes des Fonds wurden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und/oder nachhaltige Investitionen erfüllten. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Fonds fortlaufend kontrolliert.

ESG-Bewertungsmethodik

Die Gesellschaft strebte an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale für den Fonds zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer unternehmensinternen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt wurden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendete ein eigenes Datenverarbeitungsprogramm, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzte, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen konnte auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei konnte zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ konnte die Bewertung auf dem niedrigsten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen konnten Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus konnten interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden sollte, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den jeweiligen Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das Datenverarbeitungsprogramm nutzte unter anderem die folgenden Bewertungsansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wurde, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Die Bewertungsansätze beinhalteten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus kontroversen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhielten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (höchste Bewertung) bis „F“ (niedrigste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, durfte die Gesellschaft nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren konnten die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Ausschluss-Bewertung für umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt waren, wurden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielten, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr,
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr,
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr,
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und kohlebasierter Energiegewinnung erzielten, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Kraftwerkskohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Kraftwerkskohle wurden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, wie zum Beispiel von einer Regierung angeordneten Maßnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen im Energiesektor, konnte die Gesellschaft entscheiden, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen beziehungsweise geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wurde das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen wurden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilte berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ waren als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechte klassifizierte. Basierend auf dem Freedom House Status waren Länder, die als „nicht frei“ eingestuft wurden, als Anlage ausgeschlossen.

• Ausschluss-Bewertung für umstrittene Waffen

Unternehmen wurden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert wurden. Für die Ausschlüsse konnten zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung war speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) war nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt waren. Zunächst wurden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens wurden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies konnte dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen wurden.

Insbesondere waren Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- a. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft wurden;
- b. Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- c. Unternehmen, die Tabakwaren herstellten: 5% oder mehr;
- d. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- e. Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Kraftwerkskohle, wie oben ausgeführt.

• Bewertung von Investmentanteilen (Zielfonds)

Zielfonds wurden anhand der Unternehmen innerhalb der Zielfonds bewertet und waren zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllten. Anlagen in Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ waren bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios konnte dieser Fonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorlag.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus maß die Gesellschaft zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgte mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt wurden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sah keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wurde (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) war Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wurde, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entsprach. Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ waren als Anlage ausgeschlossen.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Die Gesellschaft hatte für diesen Fonds keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stand.